

Depotreglement

A. ALLGEMEINES

1. Geltungsbereich

Das Depotreglement gilt für die Aufbewahrung, die Verbuchung und die Verwaltung von Depotwerten durch die Bank. Es findet Anwendung, soweit besondere vertragliche Vereinbarungen nichts anderes vorsehen. Ergänzend gelten die Allgemeinen Geschäftsbedingungen.

2. Depotwerte

Die Bank übernimmt Depotwerte, insbesondere Wertpapiere, Geld- und Kapitalmarktanlagen sowie andere nicht in Wertpapierform verbriefte Wertrechte aller Art, Bucheffekten, Edelmetalle, Versicherungspolizen und andere Dokumente zur Aufbewahrung resp. Verwahrung bzw. Verbuchung sowie ggf. Verwaltung in offenem Depot. Übrige Wertsachen übernimmt sie je nach Eignung zur Aufbewahrung in offenem oder verschlossenem Depot.

Depotwerte, insbesondere Edelmetalle und Münzen, können zur Aufbewahrung in offenem Depot nur entgegengenommen werden, wenn sie bei Einlieferung die am Ort der Aufbewahrung massgebende marktgängige Qualität aufweisen.

Die Bank kann vom Kunden eingelieferte Depotwerte auf deren Echtheit und bezüglich Sperrmeldungen überprüfen, ohne dabei eine Haftung zu übernehmen. Die Prüfung erfolgt aufgrund von Unterlagen und Informationen, die der Bank zur Verfügung stehen. Ausländische Depotwerte werden der Depotstelle zur Prüfung übergeben. Die Bank kann die Entgegennahme von Depotwerten ohne Grundangabe ganz oder teilweise verweigern oder die Rücknahme von deponierten Werten verlangen.

3. Sorgfaltspflicht der Bank

Die Bank verpflichtet sich, die Depotwerte mit der geschäftsüblichen Sorgfalt aufzubewahren, zu verbuchen und zu verwalten. Falls für die Aufbewahrung spezieller Gegenstände (Bilder, Briefmarkensammlungen etc.) besondere Einrichtungen wie Lüftung oder Klimatisierung wünschbar wären, lehnt die Bank jegliche Haftung für Schäden aus angeblich unsachgemässer Lagerung ab.

4. Mehrzahl von Kunden

Lautet ein Depot auf mehrere Kunden, so können diese, vorbehaltlich einer besonderen Vereinbarung, nur gemeinsam über die Depotwerte verfügen. Für Ansprüche der Bank aus dem Depotvertrag haften die Kunden solidarisch.

5. Entschädigung, Steuern und Abgaben

Die Bank hat Anspruch auf eine Depotgebühr nach jeweils gültigem Tarif. Sie behält sich dessen jederzeitige Änderung vor. Änderungen werden dem Kunden auf geeignete Weise mitgeteilt.

Für bestimmte Verwaltungshandlungen können zusätzliche Kommissionen und für aussergewöhnliche Bemühungen (z.B. Lieferung von Depotwerten, Depotüberträge etc.) separate Gebühren erhoben werden. Allfällige Steuern und Abgaben werden zusätzlich in Rechnung gestellt bzw. belastet.

6. Leistungen Dritter an die Bank

Der Bank können von Dritten im Zusammenhang mit dem Vertrieb von Anlageprodukten (z.B. kollektive Kapitalanlagen, strukturierte Produkte, Zertifikate), aber auch Versicherungen

etc. Entschädigungen in Form von Vertriebsentschädigungen, namentlich Bestandespflegekommissionen und Abschlussprovisionen, gewährt werden.

Die Höhe solcher Entschädigungen ist in der Regel abhängig vom von der Bank gehaltenen Volumen an Produkten eines Dritten.

Ihre Höhe entspricht üblicherweise einem prozentualen Anteil der belasteten Gebühren. Die Entschädigungen erhält die Bank für die für den Dritten erbrachten Leistungen, wie z.B. die Übermittlung von spezifischen Informationen betreffend Ausschüttungen, Splits, Vereinigungen etc. an den Kunden, Erfüllung von durch den Dritten delegierten Sorgfaltspflichten zur Bekämpfung der Geldwäscherei etc. Sie stehen ausnahmslos der Bank zu.

Die Bandbreiten und/oder Berechnungsparameter der Vertriebsentschädigungen – die je nach Produkt und Anbieter unterschiedlich sind – und allfälliger weiterer Entschädigungen werden auf der Website der Bank publiziert und dem Kunden auf dessen Wunsch zugestellt.

Kommt die Bank in den Genuss von Entschädigungen, welche sie nach Art. 400 des schweizerischen Obligationenrechts oder einer anderen gesetzlichen/regulatorischen Vorschrift dem Kunden abzuliefern hat, ist dieser einverstanden, darauf keinen Anspruch zu erheben.

Die Bank stellt durch organisatorische Massnahmen sicher, dass Interessenkonflikte vermieden werden bzw. dass im Konfliktfall die Interessen des Kunden gewahrt werden.

7. Vertragsdauer

Der Depotvertrag ist auf unbestimmte Dauer abgeschlossen. Er erlischt nicht bei Tod, Handlungsunfähigkeit oder Konkurs des Kunden. Kunde und Bank können den Vertrag jederzeit und mit sofortiger Wirkung einseitig auflösen.

8. Rückzug der Depotwerte

Der Kunde kann unter Vorbehalt allfälliger Kündigungsfristen und der üblichen Auslieferungsfristen jederzeit die Auslieferung bzw. Übertragung der Depotwerte verlangen. Vorbehalten bleiben zwingende gesetzliche Bestimmungen sowie Pfand-, Retentions- und andere Sicherungsrechte der Bank oder Dritter sowie besondere vertragliche Abmachungen. Versand und Versicherung von Depotwerten erfolgen auf Rechnung und Gefahr des Kunden. Ohne besondere Weisung nimmt die Bank die Versicherung und die Wertdeklaration nach eigenem Ermessen vor.

9. Pfandrecht

Zur Deckung aller Ansprüche der Bank gegenüber dem Kunden räumt dieser der Bank an seinen Depotwerten ein Pfandrecht ein. Die Bank ist nach ihrer Wahl berechtigt, die Pfänder zwangsrechtlich oder freihändig zu verwerten, sobald der Kunde mit seinen Leistungen im Verzug ist.

Die Bank ist berechtigt, aber nicht verpflichtet, an der Bestellung von Sicherungsrechten mitzuwirken, welche der Kunde Dritten an seinen Depotwerten einräumt.

10. Empfangsbestätigungen

Empfangsbestätigungen werden nur für Werte ausgestellt, die der Kunde oder eine Drittperson für seine Rechnung der Bank direkt übergibt oder zur Verfügung stellt. Bei Verbuchungen aus Kauf, Emission, Kapitalerhöhung etc. gelten für den Kunden die Abrechnungen bzw. Korrespondenzen der Bank als Nachweis der Deponierung.

11. Änderungen des Depotreglements

Die Bank behält sich jederzeit Änderungen dieses Reglements vor. Diese werden dem Kunden auf dem Zirkularweg oder auf andere geeignete Weise bekannt gegeben und gelten ohne schriftlichen Widerspruch innert Monatsfrist als genehmigt.

B. BESONDERE BESTIMMUNGEN FÜR OFFENE DEPOTS

12. Art der Aufbewahrung bzw. Verwahrung

Die Bank ist berechtigt, die Depotwerte bei einer Hinterlegungsstelle bzw. einer Verwahrungsstelle ihrer Wahl in eigenem Namen, aber auf Rechnung und Gefahr des Kunden im In- oder Ausland aufbewahren bzw. verwahren zu lassen. Ohne anderslautende Instruktion des Kunden ist die Bank berechtigt, die Depotwerte gattungsmässig im Sammeldepot der Bank aufzubewahren oder in Sammeldepots einer Hinterlegungsstelle oder einer Sammeldepotzentrale aufbewahren bzw. bei einer Verwahrungsstelle als Bucheffekten verbuchen zu lassen. Vorbehalten bleiben Depotwerte, die wegen ihrer Natur oder aus anderen Gründen getrennt aufbewahrt werden müssen.

Auslosbare Depotwerte können ebenfalls in Sammeldepots aufbewahrt werden. Von einer Auslosung erfasste Depotwerte verteilt die Bank mittels Zweitauslosung unter die Kunden. Dabei wendet sie eine Methode an, die allen Kunden eine gleichwertige Aussicht auf Berücksichtigung bietet wie bei der Erstauslosung.

Bei Auslieferung von Depotwerten aus einem Sammeldepot besteht kein Anspruch auf bestimmte Nummern oder Stückelungen, bei Barren und Münzen auch nicht auf bestimmte Jahrgänge und Prägungen.

Bei Aufbewahrung bzw. Verwahrung im Ausland unterliegen die Depotwerte den Gesetzen und Usanzen am Ort der Aufbewahrung bzw. Verwahrung. Wird der Bank die Rückgabe im Ausland aufbewahrter bzw. verwahrter Depotwerte durch die ausländische Gesetzgebung verunmöglicht oder erschwert, ist die Bank nur verpflichtet, dem Kunden am Ort der Aufbewahrung bzw. Verwahrung einen anteilmässigen Rückgabean-spruch zu verschaffen.

13. Eintragung von Depotwerten

Auf den Namen lautende Depotwerte werden im massgeblichen Register (z.B. Aktienregister) in der Regel auf den Kunden eingetragen. Die Bank ist ermächtigt, nicht aber verpflichtet, für den Kunden sämtliche erforderlichen Eintragungshandlungen, inkl. der Ausstellung von Übertragungsvollmachten, vorzunehmen. Der Kunde ist damit einverstanden, dass den Emittenten bzw. Drittverwahrungsstellen seine Identität bekannt wird. Ist eine Eintragung auf den Kunden unüblich oder nicht möglich, so kann die Bank die Depotwerte auf dessen Rechnung und Gefahr auf einen Dritten (Nomineegesellschaft) oder auf ihren eigenen Namen eintragen lassen.

14. Melde- und Offenlegungspflichten

Der Kunde ist für die Erfüllung allfälliger Meldepflichten gegenüber Gesellschaften und Behörden selbst verantwortlich. Die Bank ist nicht verpflichtet, den Kunden auf allfällige Meldepflichten hinzuweisen. Sofern Depotwerte auf den Namen der Bank oder eines Dritten (Nomineegesellschaft) eingetragen sind, hat der Kunde die Bank über allfällige Meldepflichten zu

informieren. Aufträge betreffend bestimmte Börsenplätze kann die Bank unter Umständen nur ausführen, wenn der Kunde die Bank für solche Aufträge mittels einer separaten schriftlichen Erklärung vom schweizerischen Bankgeheimnis entbindet und sie ermächtigt, den im entsprechenden Markt bestehenden gesetzlichen oder aufsichtsrechtlichen Offenlegungspflichten nachzukommen. Bei Einführung solcher Offenlegungspflichten nach erfolgtem Erwerb von Depotwerten ist die Bank ermächtigt, die betreffenden Depotwerte zu veräussern, sofern seitens des Kunden nicht innert einer diesem unter Androhung des Verkaufs gesetzten Frist eine Zustimmung zur Offenlegung vorliegt.

15. Umwandlung von Depotwerten

Die Bank kann eingelieferte Urkunden annullieren und durch Wertrechte ersetzen lassen. Wertpapiere und Wertrechte können durch Gutschrift auf einem Effektenkonto als Bucheffekten geführt werden. Sofern vom Emittenten vorgesehen, kann die Bank Druck und Auslieferung von Wertpapieren verlangen.

16. Verwaltung

Die Bank besorgt **ohne besondere Weisung** des Kunden die üblichen Verwaltungshandlungen wie insbesondere

- den Einzug oder die bestmögliche Verwertung fälliger Zinsen, Dividenden und rückzahlbarer Kapitalien sowie anderer Ausschüttungen,
- die Überwachung von Auslosungen, Kündigungen, Bezugsrechten, Amortisationen von Depotwerten etc. aufgrund verfügbarer branchenüblicher Informationsmittel, jedoch ohne Verantwortung dafür zu übernehmen,
- den Bezug neuer Couponbogen und den Umtausch von Depotwerten,
- die Ausübung oder den Verkauf von Bezugsrechten.

Bei couponlosen Namenaktien werden Verwaltungshandlungen nur ausgeführt, wenn die Zustelladresse für Dividenden und Bezugsrechte auf die Bank lautet. Bei allen Verwaltungshandlungen stützt sich die Bank auf die ihr zur Verfügung stehenden branchenüblichen Informationsquellen, ohne Gewähr für diese Informationen zu übernehmen.

Die Bank übernimmt ferner, auf **besondere, rechtzeitige Weisung** des Kunden hin insbesondere

- den An- und Verkauf in- und ausländischer Wertpapiere, Wertrechte und Bucheffekten zu den im Effektenverkehr geltenden Bedingungen,
- die Zeichnung von Obligationen,
- die Durchführung von Konversionen,
- den Kauf/Verkauf oder die Ausübung von Bezugsrechten in Abweichung zu von der Bank gemachten Vorschlägen,
- die Ausübung von Wandel- und Optionsrechten,
- die Vermittlung von Einzahlungen auf nicht voll einbezahlte Titel,
- die Auslieferung von Wertpapieren für verbuchte Bucheffekten.

Wenn möglich, fordert die Bank den Kunden zu denjenigen Vorkehrungen auf, die diesem selbst obliegen. Gehen Weisungen des Kunden nicht oder nicht rechtzeitig ein, ist die Bank berechtigt, nicht aber verpflichtet, nach eigenem Ermessen zu handeln.

Es ist der Bank gestattet, bei Börsenaufträgen als Eigenhändler aufzutreten. Es ist Sache des Kunden, seine Rechte in Gerichts-, Insolvenz- und weiteren Verfahren geltend zu machen. Unter Vorbehalt grober Fahrlässigkeit haftet die Bank nicht für Schäden, die dem Kunden infolge teilweiser oder völliger Unbenutzbarkeit der Börsensysteme oder durch falsche oder unvollständige Datenverarbeitung oder -verbreitung entstehen.

17. Depotstimmrecht

Die Bank kann das Depotstimmrecht aufgrund einer schriftlich erteilten Vollmacht und besonderer Instruktion des Kunden ausüben.

18. Gutschriften und Belastungen

Gutschriften und Belastungen (Kapital, Erträge, Gebühren usw.) werden auf einem vom Kunden bezeichneten, dem Depot zugeordneten Konto bei der Bank verbucht. Ohne anderslautende Instruktionen werden Fremdwährungsbeträge in Schweizer Franken umgerechnet.

Änderungen von Kontoinstruktionen müssen spätestens fünf Bankwerkstage vor Verfall bei der Bank eingetroffen sein. Gutschriften erfolgen unter Vorbehalt des Eingangs. Die Bank ist berechtigt, irrtümlich erfolgte und fehlerhafte Buchungen auf dem Depot bzw. Konto des Kunden ohne zeitliche Einschränkung und ohne vorgängige Rücksprache rückgängig zu machen. Die Bestimmungen über die Stornierung gemäss Bucheffektengesetz bleiben vorbehalten.

19. Depot- bzw. Vermögensverzeichnisse

Der Kunde erhält periodisch, in der Regel per Jahresende, ein Verzeichnis über den Depotbestand. Das Verzeichnis kann seitens der Bank durch weitere Vermögenswerte wie Kontoguthaben etc. ergänzt werden. Bucheffekten werden nicht speziell als solche gekennzeichnet. Bewertungen des Depotinhalts beruhen auf Kurswerten aus banküblichen Informationsquellen. Die Bank übernimmt keine Gewähr und Haftung für die Richtigkeit dieser Angaben sowie weiterer Informationen im Zusammenhang mit den eingebuchten Werten.

Erhebt der Kunde innert Monatsfrist nach der Zustellung des Verzeichnisses keinen Einspruch, so gilt das Verzeichnis als richtig anerkannt.

C. BESONDERE BESTIMMUNGEN FÜR VERSCHLOSSENE DEPOTS

20. Inhalt

Verschlossene Depots dürfen nur Wertsachen, Dokumente und andere geeignete Sachen enthalten. Feuer- und anderweitig gefährliche, zerbrechliche oder aus anderen Gründen zur Aufbewahrung in einem Bankgebäude ungeeignete Gegenstände dürfen nicht eingeliefert werden. Der Kunde haftet für allfällige Schäden, die infolge Zuwiderhandlung gegen diese Bestimmung entstehen. Die Bank ist berechtigt, vom Kunden den Nachweis über die Natur der deponierten Gegenstände zu verlangen oder den Inhalt der verschlossenen Depots zu kontrollieren. Hat diese Kontrolle ausnahmsweise in Abwesenheit des Kunden stattzufinden, so erstellt die Bank zur Beweissicherung hierüber ein Protokoll.

21. Übergabe

Verschlossene Depots sind grundsätzlich mit einer Wertangabe zu versehen. Sie müssen auf der Umhüllung die genaue Adresse des Kunden und einen Vermerk über den Inhalt tragen, gut verpackt und derart verschlossen sein, dass sie ohne Verletzung der Umhüllung oder des Verschlusses nicht geöffnet werden können.

22. Haftung

Eine Haftung der Bank besteht nur bei Verletzung der geschäftsüblichen Sorgfalt und ist auf den nachgewiesenen Schaden, höchstens aber auf den deklarierten Wert begrenzt. Bei Rücknahme der verschlossen deponierten Depotwerte sind allfällige Beschädigungen sofort zu beanstanden. Die Empfangsbestätigung befreit die Bank von jeder Haftung. Eine allfällige Versicherung der verschlossen deponierten Depotwerte gegen Schäden ist Sache des Kunden.